



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Feste und Bräuche des Schweizervolkes**

**Hoffmann, Eduard**

**Zürich, 1940**

2. Verlobung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

Eltern davon Mitteilung gemacht, so wurde die ganze Familie und Verwandtschaft der Braut zu einem Mahle zusammenberufen, an dem auch der Freier teilnehmen mußte. Während des ganzen Essens wurde er scharf beobachtet, und durch nichts verraten, ob seine Werbung angenommen oder abgewiesen werde. Erst am Ende des Mahles pflegte man es ihm in altertümlicher Weise symbolisch zu sagen: Der Familienälteste befahl von jenem alten Käse zu bringen, der nach der Landessitte auf die Geburt eines jeden Kindes hergestellt wird. Zunächst schabte das Oberhaupt der Familie etwas von dem Käse ab, aß es und reichte ihn weiter, und alle anwesenden Familienmitglieder taten dasselbe. Durfte der Freier ebenfalls davon essen, so war es für ihn ein Zeichen, daß seine Werbung angenommen und er durch diese Zeremonie als ein neues Glied der Sippe anerkannt werde. Im Val Verzasca geschah die Werbung symbolisch. Der Freier legte vor die Tür des Mädchens ein Holzschitz; nahm dieses es ins Haus hinein, so zeigte es damit an, daß es mit der Werbung einverstanden sei, sonst konnte sich der Werber als abgewiesen betrachten. Zweifellos geht dieser Brauch auf die uralten Anschauungen von der Heiligkeit des Herdfeuers zurück.

Vor der Verlobung findet die „*Gschau*“ statt, d. h. es werden, wie es etwa Gotthelf schildert, die Heimwesen gegenseitig besichtigt und bei diesem Anlasse auch die finanziellen Fragen gelöst, die bei der Eheschließung meist eine Hauptrolle spielen. Früher geschah dies an einem besonderen *Ehetag*; die „Ehberedung“, der Ehevertrag, wurde darauf aufgesetzt und die Verlobung in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder des Pfarrers geschlossen.

2. Die *Verlobung*, in früheren Zeiten der entscheidende Akt, hat ihre einstige bindende Bedeutung fast ganz verloren. Eine Erinnerung daran verrät noch der Spruch „Brautleute sind vor Gott Eheleute“. Das Eheversprechen wurde bestätigt durch „Handklapf“ (Handschlag) oder durch *Weinkauf*, d. h. beide jungen Leute tranken zusammen ein Glas Wein und aßen aus demselben Teller oder mit derselben Gabel und demselben Messer, und versinnbildlichten dadurch zugleich die Gemeinschaftlichkeit, die in der Ehe herrscht. Der Weinkauf als rechts-

kräftige Bestätigung irgend eines Kaufes und Handels ist auch heute noch verbreitet. Allgemein ist das *Ehepfand*. Als solches kann jeder Gegenstand verwendet werden. Wir finden deshalb im 16. und 17. Jahrhundert Bänder, Strumpfbänder, Taschentücher, Kleidungsstücke, Messer usw. oft in dieser Funktion. Im Freiamt galt es noch im Anfange des 19. Jahrhunderts als rechtsgültig abgeschlossenes Eheversprechen, wenn ein Bursche seinem Mädchen auf dem Felde bei der Rast scherzweise ein Stück Brot zuwarf und sagte: „I gib der's uf d'Eh!“ und es antwortete: „Agnoh!“ Gewöhnlich aber bestand das Ehepfand in irgend einer oder mehreren kurrenten Geldmünzen, dem *Ehgeld*, dem *Ehpfennig* oder besonders geprägten Ehetalern, oder einem *Ring*. In einigen Walliser Gegenden trägt heute noch nur die Frau den Ehering; im Lötschental findet wie in England überhaupt kein Ringwechsel statt, sondern der Mann gibt nur der Braut zum Pfande einen Ring. Der Ringwechsel ist erst neuern Ursprungs. Wenn die Braut später im Haushalt Meister sein will, muß sie beim Anstecken des Ringes schnell den Finger krümmen, so daß der Ring nicht über das Gelenk gestreift werden kann (Wallis).

Trotz der Einführung der Ziviltrauung und dem öffentlichen Aufgebot im „Chaste“, „Chratte“ wird an vielen Orten stets noch wie vor 1876 die Ehe von der Kanzel *verkündigt*, werden die Brautleute vom Pfarrer „vo der Kanzle abegheit“. Damit das geschehe, begeben sich die Brautleute an einem Abend ins Pfarrhaus und teilen dem Pfarrer ihre Verlobung mit, „si gönd zum Her (Pfarrer) go bätte“ (Schaffhausen). Bei diesem Anlasse fand früher das noch heute in der katholischen Kirche vorgeschriebene *Brautexamen* statt, in dem die Brautleute über den Zweck der Ehe und ihre Aufgaben in der Ehe geprüft wurden. Fiel dieses Brautexamen nicht befriedigend aus, so mußte die Hochzeit hinausgeschoben werden. Das gleiche geschah im Kanton Appenzell z. B., wenn der Bräutigam keine Bibel besaß oder nicht mit dem erforderlichen Ober- und Untergewehr versehen war. Verkündet wurde an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen; der Zweck war, wie noch heute, festzustellen, ob nicht Ehehindernisse, zu nahe Blutsverwandschaft oder ein früheres noch

gültiges Eheversprechen vorhanden seien. Nach Zahlung einer Dispensationstaxe kann auch nur einmalige Verkündung in der Kirche stattfinden. Braut und Bräutigam dürfen am Verkündsonntage nicht anwesend sein, sondern müssen an diesem Tage dem Gottesdienste einer benachbarten Gemeinde beiwohnen.

Am Abend erscheinen die Vertreter der Dorfjugend, der Knabenschaft, ihr Hauptmann mit einigen Begleitern, und halten vor dem Brautpaare eine gewöhnlich vorher auswendig gelernte, formelhafte Rede. Darin wünschen sie ihm für den wichtigen Schritt alles Gute und erinnern den Bräutigam daran, daß er nach althergebrachtem Brauche zu einem Geschenk von Geld oder Wein verpflichtet sei, da er nun aus dem Stand der Ledigen in den der Verheirateten übertrete. Dieser *Loskauf* von der Knabenschaft, der auch als Loskauf der Braut auftritt, wenn der Bräutigam aus einem andern Dorfe stammt, wird in einem großen Teile der Schweiz als „Hauß“, „Anstand“ (Zürich), „Knabenwein“ (Aargau), „Letzi“ (Bern), „Sortie“ (Freiburg) bezeichnet. Das erhaltene Geschenk von oft erheblicher Höhe wird meist im nächsten Wirtshaus im Beisein aller Burschen und Mädchen vertrunken und vertanzt. Wird es vom Bräutigam verweigert, so verfällt er der Volksjustiz: er wird überfallen, geprügelt, ins Wasser geworfen, es werden ihm Charivari, „Troßlete, Trichlete“, gebracht.

Während der *Verlobungszeit* dürfen Braut und Bräutigam abends nach der Betglockenzeit nicht mehr ausgehen, weil sonst böse Geister über sie Macht haben (Kt. Luzern). In Davos darf die Braut, die am Verkündsonntag von zwei ledigen Freundinnen, den „Spusagaumarnen“, ängstlich gehütet wird, weder zur Feldarbeit irgendwelcher Art, noch zu irgendeinem andern Zwecke das väterliche Haus verlassen; sie darf während dieser Zeit nicht „über die Dachtraufe oder den rueßigen Rafen hinaus“; sie soll auf keinen grünen Rasen treten (Klosters).

3. *Die Brautzeit* war früher recht kurz. In Davos betrug sie nur drei Wochen. Sie durfte in Glarus höchstens drei Monate dauern, sonst hatte das Eheversprechen seine Gültigkeit verloren. An andern Orten mußten die Brautleute, wenn die Ver-